



Wahl von vier Trägerkantonen in den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz für 2023–2026

Das Generalsekretariat berichtet:

- 1 Die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind (Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Tessin, Waadt, Zürich), haben gemäss Artikel 6 Absatz 3 des Hochschulkonkordats Einsitz im Hochschulrat. Die Konferenz der Vereinbarungskantone wählt unter den verbleibenden Kantonen jeweils auf vier Jahre jene vier Trägerkantone, die im Hochschulrat ebenfalls Einsitz nehmen.
- 2 Gewählt werden können alle Kantone, da sämtliche Kantone in eine Hochschulträgerschaft eingebunden sind und den Beitritt zum Hochschulkonkordat erklärt haben.
- 3 Welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten und wie viele Punkte ihnen zugeteilt werden, ist im Anhang des Hochschulkonkordats aufgeführt. Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren üben ihr Amt persönlich aus. Im Verhinderungsfall können sie in begründeten Fällen eine Vertretung bestimmen, die das Stimmrecht wahrnimmt (siehe Artikel 6 Absatz 4 Hochschulkonkordat).
- 4 Jene Kantone, die nicht im Hochschulrat vertreten sind, aber über Punkte für die Stimmengewichtung verfügen, können diese gemäss Beschluss der Konferenz vom 26. Oktober 2018 einem Kanton übertragen, der im Hochschulrat vertreten ist.

Die Konferenz der Vereinbarungskantone des Hochschulkonkordats beschliesst:

- 1 In den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz werden gewählt:
 - der Kanton Aargau
 - der Kanton Graubünden
 - der Kanton Jura
 - der Kanton Zug
- 2 Die Wahl erfolgt für eine Dauer von vier Jahren (2023–2026).

Delémont, 28. Oktober 2022

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen der Konferenz der Vereinbarungskantone des Hochschulkonkordats:

sig.

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Zustellung an:

- Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone des Hochschulkonkordats
- Schweizerische Hochschulkonferenz SHK

Dieser Beschluss wird auf der Website der EDK publiziert.

331-3.6 AK